

# Satzung der Fachschaft 11a Informatik der Universität Duisburg-Essen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Fachschaft und Fachschaftsrat</b>	<b>1</b>
§ 1	Geltungsbereich . . . . .	1
§ 2	Mandat . . . . .	1
§ 3	Aufgabenbereiche . . . . .	2
§ 4	Fachschaftsvollversammlung	2
§ 5	Finanzen . . . . .	2
§ 6	Beschlussfähigkeit und Sitzungen . . . . .	3
<b>2</b>	<b>Amtszeit und Wahlen</b>	<b>3</b>
§ 7	Amtszeit . . . . .	3
§ 8	Wahlen . . . . .	3
<b>3</b>	<b>Satzungsänderung und Inkrafttreten</b>	<b>4</b>
§ 9	Satzungsänderung . . . . .	4
§ 10	Salvatorische Klausel . . . . .	4
§ 11	Inkrafttreten . . . . .	4

## 1 Fachschaft und Fachschaftsrat

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung für die jeweiligen Studiengänge ist der Fachschaftenrahmenordnung zu entnehmen.
- (2) Die Fachschaft 11a (im Folgenden als

Fachschaft bezeichnet) Informatik ist durch die Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen als Fachschaft 11a nominiert und hat seinen Sitz am Campus Duisburg der Universität Duisburg-Essen.

### § 2 Mandat

- (1) Der Fachschaftsrat (im Folgenden mit FSR abgekürzt) Informatik nimmt als demokratisch legitimes Organ sein Amt als Interessensvertretung der ihm zugehörigen Studiengänge gegenüber der Universität Duisburg-Essen wahr.
- (2) Die Mitarbeit im FSR ist ehrenamtlich.
- (3) Neben den gewählten Mitgliedern kann der Fachschaftsrat Informatik auch nicht gewählten Mitgliedern ein eingeschränktes Stimmrecht geben. Dieses Stimmrecht gilt nicht bei Finanz- und Personalentscheidungen.
- (4) Das eingeschränkte Stimmrecht können nicht gewählte Mitglieder durch Abstimmung gewählter Mitglieder mit einfacher Mehrheit erlangen. Dieses kann auf gleichem Wege wieder entzogen werden.

### § 3 Aufgabenbereiche

- (1) Der FSR Informatik ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung, sowie die Wahrung der Interessen seiner Studierenden.
- (2) Die Aufgaben des FSR Informatik sind vor allem:
  - a) Der FSR nimmt das hochschulpolitische Mandat der Fachschaft wahr.
  - b) Der FSR informiert die Fachschaft über Studienangelegenheiten und hochschulpolitische Entscheidungen.
  - c) Der FSR versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten die Studiensituation der Fachschaft zu verbessern.
  - d) Der FSR sucht die Zusammenarbeit mit anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung.
  - e) Der FSR unterhält Beziehungen über die Hochschule hinaus.
  - f) Der FSR fördert den sozialen Zusammenhalt der Fachschaft, beispielsweise in Form von Festen und Exkursionen.
- (3) Der FSR Informatik regelt seine Angelegenheiten selbstständig und legt seine Aufgaben Arbeitsschwerpunkte eigenverantwortlich fest.
- (4) Der FSR Informatik kann zwar in grundsätzlichen Angelegenheiten seiner Studierenden selbstständig handeln, ist dabei aber an die Beschlüsse der FVV gebunden. Näheres dazu regelt § 20 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen.

### § 4 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft Informatik.
- (2) Abstimmungen sind in der Regel mit einfacher Mehrheit gültig.
- (3) Es muss mindestens einmal pro Amtszeit eine FVV stattfinden.
- (4) Der FSR Informatik kann jederzeit eine Vollversammlung einberufen, er muss sie einberufen, wenn dies mindestens 5% der Studierenden der Fachschaft verlangen.
- (5) Zur FVV ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe von Tagesordnungspunkten hochschulöffentlich einzuladen.
- (6) Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 4% der Fachschaft anwesend sind. Ist diese nicht beschlussfähig, kann eine neue FVV frühestens 4 Tage später, spätestens aber 14 Tage später einberufen werden, welche dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Dies gilt nicht bei Wahlen.
- (7) TOP bei einer Wahl-FVV ist in jedem Fall die Entlastung des alten FSR, insbesondere des Finanzers sein.

### § 5 Finanzen

- (1) Der FSR Informatik erhält zur Finanzierung seiner Fachschaftsarbeit einen Sockelbeitrag, der auf der FSK abgestimmt wird. Außerdem hat der FSR Informatik einen bestimmten Betrag zur Verfügung, der in Abhängigkeit zur Studierendenzahl der von ihm betreuten Studiengänge steht. Zusätzlich dazu kann aus dem sog. FSKTopf, der

allen Fachschaften zur Verfügung steht auf der FSK gemäß den dort beschlossenen Kriterien Geld beantragt werden.

- (2) Der FSR Informatik kann sich jederzeit auf einer Sitzung als selbstbewirtschaftet erklären. Dies ist sowohl dem Fachschaftsals auch dem Finanzreferat des AStA's mitzuteilen.
- (3) Der neu gewählte FSR wählt auf der konstituierenden Sitzung zunächst den Finanzer und den Co-Finanzer. Der Finanzer und Co-Finanzer müssen gewählte FSR Mitglieder sein. Diese sind, inklusive der Kontaktdaten (Mailadresse) dem Fachschafts- und Finanzreferat zu melden, dies gilt ebenso bei Rücktritten o.ä. für die Nachfolger.
- (4) Der Finanzer und sein Stellvertreter führen Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des FSR in einer jederzeit übersichtlichen Form.
- (5) Der Finanzer und sein Stellvertreter sind der Fachschaft, spätestens am Tag der Neuwahl des FSR und der Entlastung des alten FSR rechenschaftspflichtig.
- (6) Jeder Studierende der Fachschaft Informatik hat das Recht einen Finanzantrag zu stellen. Dem Antragsteller muss auf der FSR-Sitzung genügend Zeit gegeben werden den Antrag vorzustellen und zu begründen.
- (7) Ansonsten gelten die Bestimmungen der HWVO NRW, der Satzung der Studierendenschaft, sowie die Empfehlungen im Leitfaden zum Thema „Finanzen“ des Fachschaftsreferates und des Finanzreferates.

## § 6 Beschlussfähigkeit und Sitzungen

- (1) Der FSR Informatik hält während der Vorlesungszeit mindestens eine ordentliche Sitzung in jedem Kalendermonat ab. In der vorlesungsfreien Zeit ist weiterhin mindestens eine Sitzung abzuhalten. Eine formale Einladung mit Tagesordnungspunkten, Datum, Uhrzeit und Ort ergeht sieben Tage im Voraus der Sitzung durch den Vorsitzenden an die Fachschaft.
- (2) Der FSR Informatik ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefällt.
- (4) Die Übertragung von Stimmrechten ist nicht gestattet.

## 2 Amtszeit und Wahlen

### § 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des FSR Informatik beträgt in der Regel ein Jahr.
- (2) Sollte die Wahl eines neuen FSR, etwa durch die zeitliche Überschneidung mit Semesterferien oder der Nichtbeschlussfähigkeit der FVV zeitlich nicht nach Ablauf eines Jahres stattfinden können, so bleibt der amtierende FSR für längstens 3 Monate geschäftsführend im Amt.

### § 8 Wahlen

- (1) Der FSR Informatik muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, höchstens jedoch aus 20 Mitgliedern.
- (2) Zu den Wahlen darf sich jeder eingeschriebene Studierende der eines der

vom FSR Informatik betreuten Studiengänge als erstes Fach studiert aufstellen lassen. Dies gilt ebenso für das aktive Wahlrecht.

- (3) Ansonsten gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen, insbesondere der § 18 „Wahlen zu den Fachschaftsräten“.

### **3 Satzungsänderung und Inkrafttreten**

#### **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Eine Satzungsänderung kann auf einer Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten in 2 Lesungen, die auf einer Fachschaftsvollversammlung, aber in separaten TOPs stattfinden können, einer Änderung zustimmen.
- (2) Eine Satzungsänderung kann auf einer ordentlichen FSR-Sitzung beantragt werden, braucht aber zur Annahme eine 2/3 Mehrheit.

#### **§ 10 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft.
- (3) Höher geordnete Satzungen sind die Satzung der Studierendenschaft Universität Duisburg Essen, Die Wahlordnung der Studierendenschaft Universität Duisburg Essen sowie das Hochschulgesetz und die HWVO des Landes NRW.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach Verabschiedung auf der FVV am 16.12.2015 in Kraft und kann erst durch eine FVV mit mindestens 2/3 Mehrheit in 2 Lesungen, die auf einer Fachschaftsvollversammlung, aber in separaten TOPs stattfinden können, geändert oder für ungültig erklärt werden, auf der mindestens 4% der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.